

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2004/8/18 WI-8/04

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 18.08.2004

Index

10 Verfassungsrecht 10/04 Wahlen

Norm

EuropawahlO §80 VfGG §67 idF KundmachungsreformG 2004 VfGG §68 Abs1

Leitsatz

Zurückweisung einer Anfechtung der Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament als verspätet infolge Versäumung der in der Europawahlordnung vorgesehenen Anfechtungsfrist von einer Woche

Rechtssatz

Die für die Anfechtung der Wahlen zum Europäischen Parlament offen stehende Frist ist allein auf Grund der speziellen - Regelung (lex specialis) des §80 erster Satz EuropawahlO zu beurteilen. Dagegen ist die Bestimmung des §68 Abs1 VfGG, der zu Folge eine Wahlanfechtung binnen vier Wochen nach Beendigung des Wahlverfahrens eingebracht sein muss, für die Anfechtung der Wahlen zum Europäischen Parlament ohne Relevanz. Unter einer "Wahlanfechtung" iSd §68 Abs1 VfGG sind nämlich nur jene Wahlanfechtungen zu verstehen, für die nicht - wie hier - Sonderbestimmungen gelten.

Daran ändert auch der Umstand nichts, dass §67 VfGG mit dem KundmachungsreformG 2004, BGBI I 100/2003, dahingehend ergänzt wurde, dass in dieser Bestimmung nunmehr auch die Wahlen zum Europäischen Parlament ausdrücklich genannt werden. Es ist auszuschließen, dass mit dieser gesetzlichen Regelung - die ausweislich der Gesetzesmaterialien (93 BlgNR 22. GP 14) allein eine Vervollständigung der in §67 Abs1 erster Satz VfGG enthaltenen Aufzählung jener Wahlen intendierte, die beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden können - eine Änderung der speziellen Regelung der EuropawahlO über die Voraussetzungen für die (zulässige) Anfechtung der Wahlen zum Europäischen Parlament bewirkt worden wäre.

Entscheidungstexte

W I-8/04
Entscheidungstext VfGH Beschluss 18.08.2004 W I-8/04

Schlagworte

Wahlen, Europawahl, VfGH / Fristen, VfGH / Wahlanfechtung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2004:WI8.2004

Dokumentnummer

JFR_09959182_04W00I08_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at